

**Satzung**  
**der Stadt Taucha über die Festlegung der Gebietszonen**  
**und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplätzen**  
**im Stadtgebiet Taucha**  
**(Stellflächenablösesatzung)**

**Präambel**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung vom 18.März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.Dezember 2002 (GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 18.März 1999 (GVBl. S.86, ber.S.186) geändert durch Gesetze vom 14.Dezember.2000 (GVBl. S.513), vom 28.Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) und vom 14.Dezember 2001 hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner Sitzung am 15.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich/ Gebietszonen**

Soweit nicht in Bebauungs-, Vorhabens- und Erschließungsplänen oder Sonder- bzw. Einzelsatzungen eine ausdrückliche anderweitige Regelung enthalten ist, werden in der Stadt Taucha folgende Gebietszonen festgelegt, für welche diese Satzung angewendet wird:

<b>Gebietszone I</b>	-	<b>Kernbereich Altstadt</b>
<b>Gebietszone II -</b>		<b>Innenstadtbereich</b>
<b>Gebietszone III</b>	-	<b>übriges Stadtgebiet und Ortsteile</b>

Die Gebietszone I und II erhalten folgende Abgrenzungen:

Die **Gebietszone I** wird begrenzt von

Bundesstraße Nr. 87 (Kreuzung bis Cradefelder Str.), Cradefelder Straße, Wallstraße, Dewitzer Straße (von Wallstraße bis Geschwister – Scholl – Straße), Geschwister – Scholl – Straße, Marktstraße (von Geschwister – Scholl – Straße bis An der Parthe), An der Parthe, Leipziger Straße (von An der Parthe bis Kreuzung Bundesstraße Nr. 87)

Die **Gebietszone II** wird begrenzt von

Brückenbauwerk der Bundesstraße Nr. 87 über die Parthe entlang bis zur Eisenbahnstrecke Leipzig/ Cottbus, Eisenbahnstrecke Leipzig/ Cottbus bis Bahnübergang Graßdorfer Straße, Graßdorfer Straße (von Bahnübergang bis Am Veitsberg), östliche Grenze des Wohngebietes „Graßdorfer Wäldchen“ entlang des MIMO - Geländes bis zum Lösegraben. Lösegraben bis zur Portitzer Straße, Portitzer Straße (von Lösegraben bis zur Matthias – Erzberger – Straße) Matthias – Erzberger – Straße (von Portitzer Straße bis Bahnübergang Gerichtsweg) Eisenbahnstrecke Leipzig/ Cottbus (von Bahnübergang Gerichtsweg bis Bundesautobahn Nr. 14) Bundesautobahn Nr. 14 bis zum Biotop „Pferdetränke“, nördliche Grenze des Biotops „Pferdetränke“ bis zum Gärtnerweg, Sommerfelder Straße (von Gärtnerweg bis nordöstlicher Grenzpunkt Flurstück – Nr. 608 a, Gemarkung Taucha) nördliche Grenze des Flurstückes 608 a, Gemarkung Taucha bis Kriekauer Straße, Kriekauer Straße bis Auenweg, Auenweg bis zur Parthenbrücke im Stadtpark „An den Schöppenteichen“ entlang der Parthe bis zur Parthenbrücke „Am Weinberg“, Am Weinberg bis zur Gartenanlage „An der Parkruhe“.

Südliche Grenze der Gartenanlage „An der Parkruhe“ bis zur Wurzener Straße, Straße „Am Winneberg“, Dewitzer Straße (von „Am Winneberg“ bis „An der Bergschule“).

An der Bergschule weiterführend über die Gemarkungsgrenze Taucha/ Döbitz bis zur Bundesstraße Nr. 87, Bundesstraße Nr. 87 bis zur Cradefelder Straße, Cradefelder Straße, Wallstraße, Dewitzer Straße (von Wallstraße bis Geschwister – Scholl – Straße), Geschwister – Scholl – Straße, Marktstraße (von Geschwister – Scholl – Straße bis An der Parthe), An der Parthe, Leipziger Straße (von An der Parthe bis Kreuzung Bundesstraße Nr. 87), Kreuzung Bundesstraße Nr. 87 bis zum Brückenbauwerk Bundesstraße Nr. 87 über die Parthe.

Alle bezeichneten Grenzstraßen, -wege, -plätze und -flurstücke bzw. -gebiete werden jeweils der Gebietszone zugeordnet, in welcher sie benannt wurden. werden diese mehrfach benannt, sind sie der höherwertigen Gebietszone zuzuordnen.

## **§ 2**

### **Festsetzung des Geldbetrages**

Aufgrund des § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) werden 60 v. H. Prozent der umlegungsfähigen Kosten auf die Ablösepflichtigen umgelegt. Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Ersterstellungskosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbes, wird der Geldbetrag je Stellfläche

in der Gebietszone I	auf	- <b>2.630,00 EUR</b>
in der Gebietszone II	auf	- <b>1.808,00 EUR</b>
in der Gebietszone III	auf	- <b>1.317,00 EUR</b>

festgesetzt. Die Kostenberechnungen befinden sich in Anlage 1 – 3. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

## **§ 3**

### **Entstehen der Ablösepflicht**

Ablösepflichtig ist jeder Bauherr, wenn die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück selbst objektiv nicht möglich ist, keine geeigneten anderen Grundstücke zur Verfügung stehen oder die Herstellung von Stellflächen und Garagen aufgrund einer Satzung nach § 49 Absatz 5 Sächsische Bauordnung untersagt oder eingeschränkt wird.

Die Ablösung ist nur im Einvernehmen mit der Stadt Taucha möglich. Die Anzahl der abzulösenden Stellplätze wird von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Zugrundelegung der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) festgelegt.

## **§ 4**

### **Fälligkeit des Geldbetrages**

Nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde, die Stellplatzablösung wird in den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung definiert, wird der Gebührenbescheid durch die Stadt Taucha dem Bauherrn zugestellt. Die Ablösegebühr ist 4 Wochen nach Zustellung fällig. Im weiteren findet § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Anwendung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Taucha über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplätzen im Stadtgebiet Taucha (Stellflächenablösesatzung) vom 28.04.1994 (Beschluss Nr. 639/94) einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 08.11.2001 (Beschluss Nr. 261/2001) sowie die Satzung der Stadt Taucha über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplätzen im Stadtgebiet Taucha (Stellflächenablösesatzung) vom 13.11.2003 (Beschluss Nr. 455/2003) außer Kraft.

Dr. Schirmbeck  
Bürgermeister

Siegel